Begründung
zum
Bebauungsplan Nr. 044
Umgehungsstraße Neuplanitz

von
Knotenpunkt
Reichenbacher Straße / Olzmannstraße
bis
Grenze
Bebauungsplan 009 „An der Stenner Straße“

Zwickau / Sachsen

Inhaltsverzeichnis

1. Erfordernis der Planung
2. Ziel der Planung
3. Standortbegründung
4. Einfügung in die Bauleitplanung
5. Räumlicher Geltungsbereich
6. Umweltverträglichkeitsprüfung
7. Lärmimmission/Schadstoffimmission
8. Erläuterungen
9. Landschaftspflegerische Maßnahmen

Begründung zum Bebauungsplan

1. Erfordernis der Planung

Entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB besteht aus Gründen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung für die Umgehungsstraße Neuplanitz das Erfordernis der Bebauungsplanung. In ihrem Rahmen werden im Hinblick auf Größe und Nutzungsart des Vorhabens die öffentlichen und privaten Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewogen, um die Entwicklung erwünschter städtebaulicher Verhältnisse zu gewährleisten.

Die seit Mitte der siebziger Jahre vorgesehene Umgehungsstraße am damaligen Neubaugebiet Neuplanitz besitzt spätestens seit 1990 besondere Priorität. Die gegenwärtige und prognostizierte Verkehrsdichte in den Bereichen der Neuplanitzer-, Hans-Soph- und Pestalozzistraße entwickelt sich zu einer immer stärkeren Belastung für die Anwohner. Mit einer zunehmenden Gefährdung bestimmter Bevölkerungsgruppen (ältere Personen, Kinder, Behinderte) muß gerechnet werden.

2. Ziel der Planung

Gemäß § 1 BauGB werden mit vorliegenden Bebauungsplan drei wesentliche Ziele erreicht:

- Mit dem Bau der Umgehungsstraße wird eine Verkehrsentlastung des unmittelbaren Wohngebiets Neuplanitz erreicht.

- Gleichzeitig wird eine günstige Anbindung zur geplanten Mitteltrasse im Bereich Stenner Straße möglich und damit eine Entlastung vom Durchgangsverkehr des Stadtteils Oberplanitz erreicht.

- Letztlich bietet diese Umgehungsstraße günstige Verkehrsanbindungen zu Planungsgebieten nördlich und südlich der Stenner Straße sowie einer beabsichtigten Wohnumfeldverbesserung westlich des Stadtteils Neuplanitz.

Gemäß § 8 Abs. 1 BauGB enthält der Bebauungsplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung innerhalb seines Geltungsbereiches.

3. Standortbegründung

Durch die dichte Besiedlung im Stadtteil Neuplanitz ist eine Umgehungsstraße nur westlich der vorhandenen Bebauung sinnvoll. Gleichzeitig kann auch aus topographischen Gründen die damit mögliche weiträumige Einordnung der Trassierung erfolgen, um den erheblichen Höhenunterschied von mehr als 50m zu überwinden.

Für die Linienführung im Plangebiet 044 der Umgehungsstraße wurden vier Vorentwürfe bearbeitet. Nach Abwägung technischer Aspekte und nach einer Ämterabstimmung entschied sich die Stadt für die vorliegende Trasse.

Das tägliche Verkehrsaufkommen im Bereich der Neuplanitzer Straße zwischen Reichenbacher Straße und Marchlewskistraße beläuft sich auf insgesamt 13.270 Fahrzeuge aller Art, davon 12.115 PKW und 780 Fahrzeuge des Schwerverkehrs (hoher Busanteil).
Diese Verkehrszählungen wurden im August 1995 durchgeführt.
Die Prognosebelegung für das Jahr 2010 weist lt. Verkehrsentwicklungsplan (Phase II) eine Belegung von ca. 18360 bis ca. 22.650 Fahrzeuge in diesem Abschnitt aus, falls gleichzeitig eine Anbindung der Umgehungsstraße an die Mitteltrasse realisiert wird.
Unter diesem Aspekt ist dieser Straßenabschnitt vierstreifig auszubilden.
Bei Verkehrszählungen an Zufahrts- bzw. Ausfahrtstraßen von bzw. nach Richtung Süden wurden im August/Oktober 1996 nachfolgende Werte ermittelt:
Querschnitt Hans-Soph-Straße:
6.580 Gesamtfahrzeuge, davon 6.080 Pkw, 275 Schwerverkehr
Querschnitt Pestalozzistraße:

5.180 Gesamtfahrzeuge, davon 4.750 PKW, 245 Schwerverkehr

Weitere Hinweise auf vergangene und zukünftige Verkehrsbelegungen sind in der „Verkehrsplanerischen Untersuchung zur Umgehungsstraße Neuplanitz" vom 31.03.1995 (Bearbeitung durch das Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH Halle) bzw. aus dem Verkehrsentwicklungsplan Phase II von Dorsch Consult München 09/1997, Prognose entsprechend der Planungsfälle, ersichtlich.

4. Einfügung in die Bauleitplanung

Der Bebauungsplan wird in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt.
In der Konzeption des derzeitigen Flächennutzungsplanes ist die Umgehungsstraße dem damaligen Erkenntnisstand entsprechend in einem zum Teil anderen Trassierungsverlauf dargestellt. Die aktuelle Verkehrsstraße muß in der weiteren Flächennutzungsplanung Berücksichtigung finden. Generell wurde in der Flächennutzungskonzeption des Stadtplanungsamtes die Umgehungsstraße im betroffenen Gebiet vorgesehen. Dies geschah unter den entsprechend Pkt. 2 dargestellten Erwägungen. Somit steht der Bebauungsplan, der die gleichen Ziele verfolgt, nicht im Gegensatz zur Flächennutzungsplanung bzw. der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung. Ebenso steht die notwendige Grünplanung (Schutzstreifen Verkehrsräume, Ausgleichsflächen) in keiner Weise der bisherigen Flächennutzungskonzeption entgegen.

5. Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanung

Das beplante Gebiet befindet sich innerhalb des Stadtgebietes Zwickau, Gemarkung Marienthal und Niederplanitz auf folgenden Flurstücken Nr.:

Gemarkung Marienthal:				
527/1	545/3	824	863/8	863/13
537/1	543/9	841/1	863/9	864/3
545/1	571/3	853/1	863/11	
545/2	579/2	853/3	863/12	
Gemarkung Niederplanitz:				
291/b	300/3	320/39	966	1082
291/c	320/34	320/41	970	1132
292/1	320/35	964	971/4	1143
292/b	320/37	965	997	

Alle Grundstücke werden nur teilweise beansprucht.

Das vorhandene Gelände wird durch Höhenunterschiede bis zu max. 54m charakterisiert. Von ihrem Anbindepunkt an der B 173 (Reichenbacher Straße) verläuft die Verkehrsstraße bis zur Stenner Straße in südlicher Richtung. Sie kreuzt in ihrem Verlauf an der westlichsten Ausdehnung eine Gashochdruckleitung.
Der Bebauungsplan Nr. 044 endet nördlich des Baugebietes „An der Stenner Straße" (Bebauungsplan 009).

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Entsprechend § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB sind die Auswirkungen des Vorhabens auf seine Umweltverträglichkeit hin zu untersuchen.
Im Planungsgebiet wurden 1997 faunistische Untersuchungen vorgenommen sowie Unterlagen für eine Umweltverträglichkeitsstudie erarbeitet.

7. Lärmimmission/Schadstoffimmission

Auf Grundlage § 40 Abs. 2 BImSchG und § 1 16. BImSchV wurden 1997 und 1999 für das beplante Gebiet Untersuchungen zur Lärm- und Schadstoffimmission, durchgeführt.
Die Einhaltung der gesetzlichen Schadstoffgrenzwerte im Plangebiet muß nachgewiesen werden.
Die Prognosewerte sagen aus, daß in bestimmten Bereichen aktive Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Im Bebauungsplanbereich 044 werden nur Lärmschutzwände vorgesehen. Darüber hinaus ist es notwendig durch passiven Lärmschutz (Fenster, Belüftungseinrichtungen) an exponierten Stellen die geforderten Werte nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau" zu erreichen.
Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose bei Schadstoffen (Abgasen durch Kfz-Verkehr) weisen aus, daß die Grenzwerte der 23. BImSchV und die Anhaltswerte der EG-Richtlinien sowie der VDI-Richtlinie 2310 an allen untersuchten Immissionsorten nicht überschritten werden.
Detaillierte Aussagen sind in den Gutachten der GUB-Ingenieurgemeinschaft mbH Zwickau vom Mai/Juni 1997 und vom 14.03.1999 ersichtlich.

8. Erläuterungen

Das im Bebauungsplan festgesetzte Gebiet umfaßt eine absolute Grundfläche von 116.500 m².
Davon entfallen auf:

- Verkehrsflächen (Straßen): 24.100 m²
- Gehweg- und Radwegflächen: 9.200 m²

Die Umgehungsstraße besitzt innerhalb des Geltungsbereiches zwischen den Anbindepunkten Reichenbacher Straße (B 173) und Planstraße A des Bebauungsplangebietes 009 eine Länge von 2.240m. Die Breite der Gesamtprofile liegt zwischen 11,5 m und 30,5 m. Der Straßenausbau erfolgt zweispurig bzw. vierspurig mit einer Fahrstreifenbreite von ≥ 3,25 m.

Leitungs-, Geh- und Fahrrechte

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Versorgungsleitungen und unterirdische Bauwerke verschiedener Träger. Besonders zu beachten ist eine Gashochdruckleitung mit Schieberkreuz an der Querung des Stenner Marktsteiges.
Die Stellungnahmen der betreffenden Versorgungsträger zum Bebauungsplan sind in jedem Fall zu berücksichtigen.
Der erforderliche Abstand der Baumpflanzungen zu Leitungen wird eingehalten.

Zukünftige Leitungsrechte:
Die Um- bzw. Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist nur im öffentlichen Verkehrsraum zulässig. Verbleibende Leitungen werden nachrichtlich übernommen.

Wegerechte:
Für die durch die Planung betroffenen Landwirte sind für Zufahrten von der Umgehungsstraße auf die Landwirtschaftsflächen verkehrstechnische Voraussetzungen einzuplanen. Mit den Eigentümern bzw. Pächtern sind diese abzustimmen.

Entwässerung:

Die Entwässerung außerhalb dichter Bebauung erfolgt breitflächig über straßenbegleitende Mulden ohne Errichtung spezieller Entwässerungseinrichtungen. Innerhalb der Bebauung ist die Entwässerung über das öffentliche Kanalnetz oder einen naheliegenden Vorfluter durchzuführen, wobei Regenrückhalteeinrichtungen und / oder Regenklärbecken vorzuschalten sind. Der Standort des RRB bei Station 0+300 auf dem Flurstück Nr.863/12 Gemarkung Marienthal ist im Bebauungsplan gekennzeichnet. Die Errichtung eines weiteren Regenrückhaltebeckens mit Regenwasserklärung ist auf den Flurstücken Nr. 863/4 Gemarkung Marienthal (Station 0+930 bis 1+020) vorgesehen.

9. Landschaftspflegerische Maßnahmen

Grünordnungskonzept

Folgende Schwerpunkte waren bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen zu berücksichtigen:
1. Einbindung der geplanten Straße in das Landschaftsbild
2. Renaturierung des Galgengrundbaches und extensive Nutzung der Uferbereiche

Die Umgehungsstraße Neuplanitz stellt den westlichen Abschluß des Stadtgebietes Zwickau dar. Der bisher unmittelbare Übergang des Wohngebietes Neuplanitz zur Agrarfläche wird durch die geplanten Pflanzungen entlang der Straße landschaftsgerecht abgerundet. Die an der Straße entstehenden Pflanzungen verbinden gleichzeitig bestehende Strukturen entlang der Bahn mit neuen Strukturen am Galgengrundbach. Des Weiteren wird der Grünzug durch den Erhalt der Gehölze östlich der Neuplanitzer Straße und Pflanzungen westlich der Straße bis an die Reichenbacher Straße gezogen.

Planungsgrundsätze

Das Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) schreibt vor, daß bei Eingriffen in Natur und Landschaft vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen im räumlichen und sachlichen Zusammenhang auszugleichen sind. Zerstörte Funktionen im Naturhaushalt sind durch Ausgleichsmaßnahmen wiederherzustellen. Wenn dies nicht möglich ist, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen, die ähnliche Funktionen ausüben sollen.

Der Umfang der landespflegerischen Maßnahmen richtet sich nach den Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen. Das bedeutet, daß die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in angemessenem Verhältnis zu den Eingriffen stehen sollen.

VERMEIDUNGSGRUNDSÄTZE

Eingriffe zu vermeiden bedeutet, Natur und Landschaft zu erhalten. Je weniger Eingriffe, desto weniger Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich. Die Versiegelung von Flächen stellt den gravierendsten Eingriff des Projektes dar. Hinsichtlich dieses Konfliktpunktes sollten deshalb alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, Eingriffe zu vermeiden. Das bedeutet z. B. an die Trasse angrenzende Bereiche durch die Baumaßnahmen nicht zu beeinträchtigen.

MINIMIERUNGSGRUNDSÄTZE

Minimierung bedeutet, die erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen möglichst gering zu halten.
Hierzu wurden bereits in den ersten Planungsschritten Absprachen getroffen, die zu einer Minimierung des Eingriffes führen. Dieses sind:

- möglichst siedlungsnahe Trassenführung, um einer großräumigen Zerschneidung der Landschaft entgegenzuwirken
- Reduzierung der Rad- und Fußwegeflächen
- Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Schallschutzwände an Stelle von Schallschutzwällen
- Erhalt von Gehölzen und Biotopen (teilweise geschützt gem. § 26 SächsNatSchG) östlich der Neuplanitzer Straße

AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Ausgleichsmaßnahmen sind nach § 9 Abs. 2 SächsNatSchG dort gefordert, wo unvermeidbare Beeinträchtigungen auftreten. Die geforderten Ausgleichsmaßnahmen haben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Eingriff zu stehen. Sie sind innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.
Die Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch den jeweiligen Vorhabensträger, im vorliegenden Fall durch die Stadt Zwickau, durchzuführen.

ERSATZMASSNAHMEN
Ist ein Eingriff nicht ausgleichbar, so hat der Verursacher Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzuführen. Die gestörten Funktionen des Naturhaushaltes sollten in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum ersatzweise und möglichst gleichartig wiederhergestellt werden. Die Vorgaben des Landschaftsplanes sind zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 SächsNatSchG).

GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE
Die landespflegerischen Maßnahmen sollen nicht nur darauf abzielen, einen funktionalen Ausgleich herzustellen, sondern auch landschaftsgestalterische Gesichtspunkte, im Sinne der Entwicklung des Erholungs- und Erlebnispotentials, berücksichtigen. Neben einer ausreichenden Einbindung der Straße in die Landschaft, steht die Gestaltung der Mittelstreifen sowie der Schallschutzwände im Vordergrund.

Planungsdurchführung

Um den Belangen des Naturschutzes gerecht zu werden, müssen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Maßnahmen getroffen werden, die zu einem funktionalen und räumlichen Ausgleich und Ersatz führen.
Bei den Festlegungen der Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden folgende Vorgaben berücksichtigt:

- Leitungsbestand, soweit bekannt
- RAS-K1 Sichtbeziehungen an Kreuzungspunkten
- Sächsisches Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG) v.a. zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen

GESTALTUNGSMASSNAHMEN

Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

◆ G1 **Bepflanzung von Mittel- und Trennstreifen**
Im Bereich der Verkehrsflächen entstehen Mittel- und Trennstreifen (Straße/Rad- u. Fußweg) sowie Verkehrsinseln. Diese Flächen werden zur Gestaltung des Straßenraumes mit Sträuchern unterschiedlicher Arten bepflanzt. Entsprechend den verkehrstechnischen Anforderungen (Sichtbeziehungen) werden Arten mit unterschiedlichen Größen verwendet. Die einzelnen Bereiche wurde im Grünordnungsplan gekennzeichnet. Die entsprechenden Artenlisten sind in den Maßnahmeblättern aufgeführt.

◆ G2 **Begrünung der Schallschutzwände**
Zur Einbindung der Schallschutzwände in das Landschaftsbild (Stadtrand) werden diese bepflanzt. Des Weiteren entstehen in diesem Bereich Lebensräume für unterschiedliche Tierarten in einer ansonsten ausgeräumten Landschaft (Siedlungsbereich, Agrarflächen). Die zu verwendenden Arten sind in den entsprechenden Maßnahmeblättern aufgeführt.

◆ G3 **Pflanzung von Straßenbegleitgrün**
Auf den im Plan ausgewiesenen Flächen an Kreuzungspunkten und Straßeneinbindungen erfolgt die Pflanzung bzw. der Erhalt von Straßenbegleitgrün. Die Bepflanzung ist mit eingestreuten Überhältern anzulegen. Dies dient neben der Schaffung neuer Lebensräume besonders der Einbindung und Aufwertung des Landschaftsbildes Der Landschaftsraum ist stark landwirtschaftlich geprägt. so daß die Pflanzungen zahlreiche Funktionen im Naturhaushalt übernehmen. Das biotische Potential wird durch diese Maßnahme gestärkt, neue Habitate werden aufgebaut.

MINIMIERUNGSMASSNAHMEN
Im gesamten Geltungsbereich dieser Planung werden folgende Maßnahmen festgelegt, die zu einer Minimierung der Eingriffe führen:

◆ M 1 Verwendung wasserdurchlässiger Belagsarten für die Rad- und Fußwege
Die Rad- und Fußwege sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszulegen, um die Versiegelung zu mindern. Damit wird gewährleistet, daß das Niederschlagswasser wenigstens teilweise in den Boden einsickern kann.

◆ M 2 Schutz des Oberbodens gemäß § 202 BauGB
Gemäß § 202 BauGB ist "*der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.*" Überschüssiges Bodenmaterial ist für den schnellstmöglichen Wiedereinbau in die herzustellenden Vegetationsflächen im Plangebiet zu verwenden. Bei der Lagerung der Mutterbodenmassen sind die Anforderungen der DIN 18915 zu beachten.

Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

◆ M 3 Schutz der vorhandenen Gehölze und Biotope östlich der Neuplanitzer Straße
Die vorhandenen Gehölze und Biotope an der Neuplanitzer Straße sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Diese Flächen sind in ihrem Bestand zu erhalten.

AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur und Landschaft
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Im Bebauungsplan können Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden. Die Flächen sind mit der entsprechenden Signatur der PlanzV90 nach § 9 (1) 20 BauGB gekennzeichnet. Darüber hinaus können Maßnahmen festgesetzt werden, die außerhalb des Geltungsbereiches liegen und zur Kompensation des Eingriffes beitragen. Diese Maßnahmen werden als „Festsetzungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" im Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgeführt.

◆ A 1 Renaturierung des Galgengrundbaches
Der Galgengrundbach wird zwischen der westlichen Stadtgrenze Zwickau und der Neuplanitzer Straße renaturiert. Hierzu wird der gegenwärtig verrohrte Bach in einem naturnahen Gewässerverlauf und -bett mit einem 12 m breiten Randstreifen geführt. Beiderseits des Gewässerverlaufes erfolgt eine abschnittsweise Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen sowie eine extensive Pflege der Flächen.

Diese Maßnahme führt zu einer generellen Verbesserung des Naturhaushaltes in sämtlichen Schutzgütern. Die natürliche Selbstreinigungskraft des Gewässers wird erhöht, neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen entstehen, die wiederum Teil eines Verbundsystems werden können. Hinzu kommen die klimatischen Funktionen dieses Teilraumes. Darüber hinaus führt die Renaturierung zu einer Aufwertung des Landschaftsraumes und des Landschaftsbildes (Erholungseignung des Raumes). Für die Umsetzung ist eine gesonderte Planung erforderlich, die auch die Anlage eines Teiches im Talverlauf zu prüfen hat.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann für einzelne Flächen oder für das gesamte Plangebiet sowie für Teile baulicher Anlagen, mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzung oder Wald festgesetzten Flächen, das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt werden. Die Flächen sind mit der entsprechenden Signatur der PlanzV nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB gekennzeichnet.

Stadt Zwickau

Bebauungsplan Nr. 044 „Umgehungsstraße Neuplanitz“

AUSGLEICHS- und ERSATZMASSNAHMEN
AUSSERHALB des GELTUNGSBEREICHES

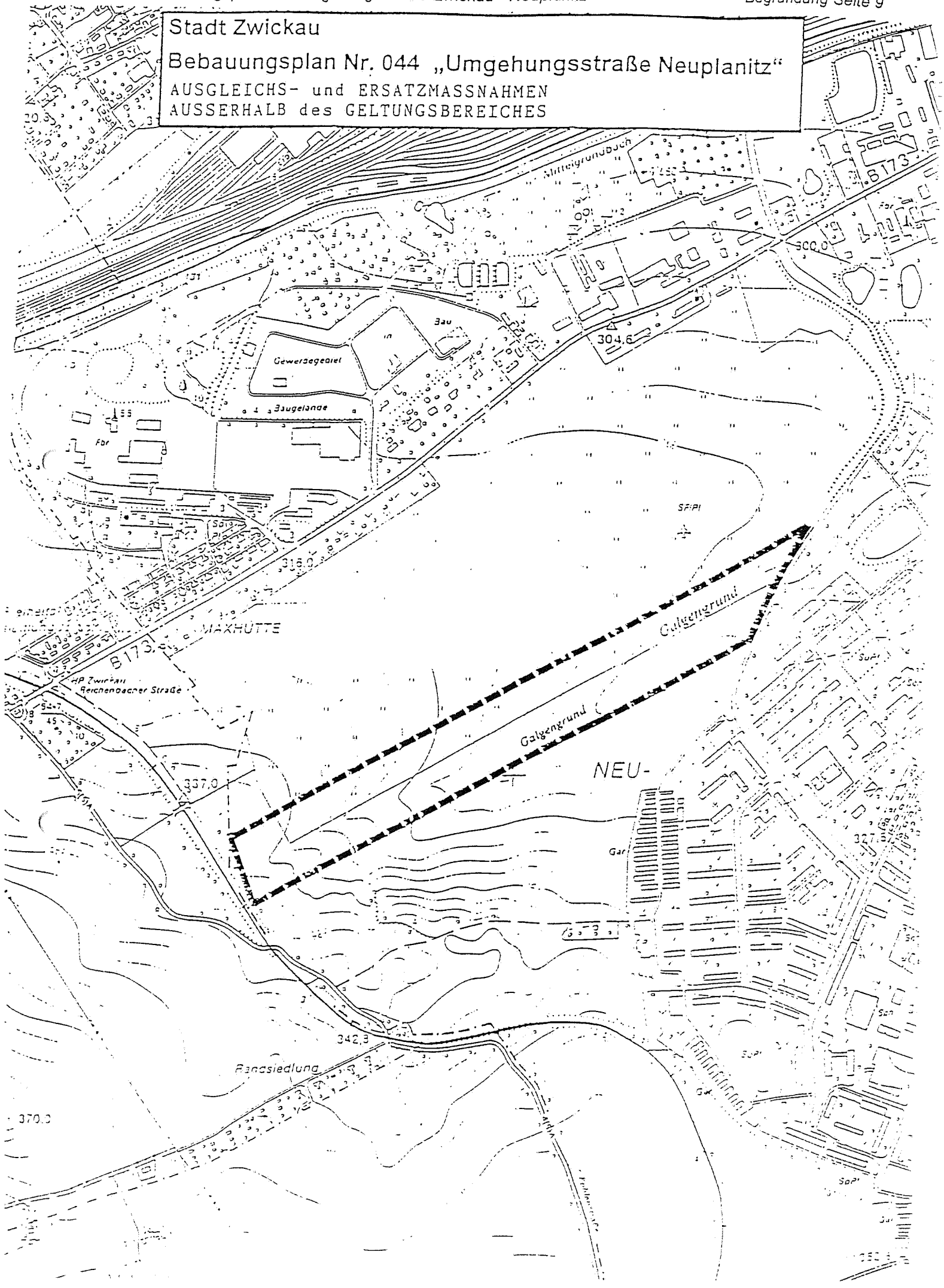

◆ **A 1 Pflanzungen entlang der geplanten Straße**

Auf den im Plan ausgewiesenen Flächen beiderseits der geplanten Straße sind standorttypische Sträucher und Bäume (gem. Maßnahmenblatt) anzupflanzen. Die Bepflanzung ist mit eingestreuten Überhältern anzulegen. Dies dient neben der Schaffung neuer Lebensräume besonders der Einbindung und Aufwertung des Landschaftsbildes. Der Landschaftsraum ist stark landwirtschaftlich geprägt, so daß eine Strauchhecke zahlreiche Funktionen im Lebensbereich von Vögeln und Säugern trägt. Das biotische Potential wird durch diese Maßnahme gestärkt, neue Habitate werden aufgebaut.

Die ökologischen Funktionen von Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen sollen kurz benannt werden:

* Ansitzwarte, Singwarte, Rendezvousplatz, für Greifvögel bspw. Überhälter oder dürre Wipfel
* Deckung und Schutz vor Witterung, Bewirtschaftung und Feinden
  [bei Feldbearbeitung und Mahd weichen viele Tiere kurzzeitig in die Gehölze aus, etwa bestimmte Bodenräuber oder Blütenbesucher]
* Relaisstation und Leitstruktur zwischen verschiedenen Biotopen
* Überwinterungsquartier für Feldtiere, bspw. überwintern Igel, Spitzmäuse, Rüsselkäfer in diesen Bereichen
* Kammerung der Landschaft und Erhöhung der Strukturvielfalt im offenen Gelände, die Erhöhung der Strukturvielfalt bietet Tierarten Existenzmöglichkeiten, welche vertikale Strukturelemente (Webspinnen) oder verschiedene Vegetationshöhen (Neuntöter) auf engstem Raum benötigen
* Ganz- oder Teillebensstätte, Nahrungsreservoir, bspw. Neststandort für Vögel, Wildbienen und Hummeln

Entwicklungsziel ist die Einbindung der Straße in den Landschaftsraum durch den Aufbau von Gehölzelementen. Die Zwischenräume werden mit Landschaftsrasen angesät.

Zwickau, den 19.03.1999
Entwurfsverfasser:
für Punkt 1 bis 8
Zwickau Projekt GmbH

Gehrisch
Geschäftsbereichsleiter

für Punkt 9
Gesellschaft für Ökologie und
Landschaftsplanung Weida

Röhling

Zwickau, den 19.03.1999
Bauherr:

Stadtverwaltung Zwickau
Tiefbauamt

Amtsleiter

Erfüllung der Auflage laut Genehmigungsbescheid; 06.10.1999